



# G e m e i n d e Z a m s

## Protokoll

über die

### 7. öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2019 am 29.07.2019

Ort: Gemeindeamt Zams, großer Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:55 Uhr (inkl. nicht öffentlicher Teil)

#### Anwesende:

Bgm. Mag. Geiger Siegmund, Vzbgm. Reheis Josef,  
Fritz Hildegard, Grüner Andreas, Kohler Christian, Schönherr Theresia, Traxl Dominik,  
Wolf Christoph;

Frank Herbert, Rudig Armin, Zotz Stefan;

Venier Mathias, Hammerl Caroline, Köck Christoph, DI Pesjak Walter;

Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat: ---

Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt): ---

Protokollführer: AL Mag. Trenker Stefan

#### T a g e s o r d n u n g:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 24.06.2019.
- 2) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.
- 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.
- 4) Beratung und Beschluss über die Neuvergabe der Schüler- und Kinderbeförderung Zammerberg.
- 5) Beratung und Beschluss über die seitens der Diözese Innsbruck eingeforderten Abänderungen des Tauschvertrages Gemeinde – Messnerpfründe – Fam. K.
- 6) Beratung und Beschluss über die Abwicklung einer Grundstücksbereinigung im Bereich Patscheid mit H.H. (In-/Exkamerierung und Beschluss § 15 LTG).
- 7) Beratung und Beschluss über die weitere Vorgangsweise iS Negativzinsen.
- 8) Verschiedene Berichte.
- 9) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- 10) Vertrauliches (u.a. Personalangelegenheiten, Kreditvergabe).

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden und stellt die Vollzähligkeit und Beschlussfähigkeit fest.

**Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 24.06.2019.**

**Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 24.06.2019.**

**Ergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit.**

**Zu Pkt. 2) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsausschusses.**

Obmann Grüner berichtet von der Sitzung vom 16.07.2019.

- a) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 1431 und 1432 Zams - Hinterfeld/Wirtschaftsgebäude Eberhart; Beharrungsbeschluss

Im südlichen Bereich der Grundstücke plant die Grundstücksmieterin die Errichtung einer Stallanlage. Dazu ist die Umwidmung von dzt. Freiland in Sonderfläche nach § 47 TROG erforderlich. Die notwendige positive Stellungnahme der Abt. Agrarwirtschaft liegt vor. Die Stallanlage wird direkt neben der in Bau befindlichen Stallanlage Auer errichtet.

Dagegen wurde eine Stellungnahme eingebracht. In dieser wird vorgebracht, dass die Verbauung der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgefläche im Widerspruch zu den Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes steht und die angedachte Widmung daher unzulässig ist. Ebenso bemängelt wird, dass die erforderliche Infrastruktur, respektive die geordnete Zufahrts- und Erschließungssituation, nicht gegeben ist. Es sei zu befürchten, dass der Gemeinde hier infolge erhebliche Kosten aus der Herstellung einer geordneten Zufahrt zu erwarten hat. Da das Bauvorhaben lediglich einem Privatinteresse entspricht, müssten sodann öffentlichen Mitteln herangezogen werden. Auch aus dem Grunde der mangelnden Erschließung sei die gegenständliche Baulandwidmung daher unzulässig.

Der Ausschuss hat dazu befunden, dass ein Widerspruch mit dem örtlichen Raumordnungskonzept bzw. mit der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgefläche durch diese Sonderflächenwidmung nach § 47 TROG nicht gegeben und daher die Umwidmung sehr wohl zulässig ist. Was die Erschließung anbelangt, gelangt man von Nordwesten bzw. Süden mittels Weganlagen, welche Teil des öffentlichen Gutes sind, zu den gegenständlichen Parzellen. Damit ist eine ordnungsgemäße Verkehrserschließung jedenfalls sicher gestellt. Zudem hat die Gemeinde mit dem Bauwerber – gleich wie beim unmittelbar angrenzenden Bauvorhaben Auer - eine Vereinbarung, beinhaltend die laufende Erhaltung und den Winterdienst durch den Bauwerber, abgeschlossen. Die Aufschließung mit Strom und Wasser hat der Bauwerber mittels zivilrechtlicher Vereinbarung mit einem angrenzenden Nachbarn vereinbart bzw. sichergestellt. Damit erwachsen der Gemeinde auch zukünftig keine Kosten aus dem Titel Erschließung für dieses Bauvorhaben.

Reheis: er sieht in der Ausweisung der beiden Sonderflächen nach § 47 TROG im Hinterfeld für Auer und Eberhart die Möglichkeit, einen Nutzungskonflikt (Landwirtschaft zu Wohnen) zu vermeiden.

Venier: er sieht in diesem Beschluss eine Unterstützung der Gemeinde für aktive Landwirte. Dass die Infrastruktur eigenverantwortlich von den Bauwerbern hergestellt wird, ist zu begrüßen.

**Beschlussfassung: Der Stellungnahme des Ch.K. wird nicht stattgegeben, der Beschluss des GR vom 24.06.2019 wird vollinhaltlich bestätigt.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2019 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz

2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101 idgF beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 24. April 2019, mit der Planungsnummer 630-2019-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 1431, 1432 KG 84015 Zams (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sah folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor: Umwidmung – Wirtschaftsgebäude Fam. Eberhart, Hinterfeld

Grundstück 1431 KG 84015 Zams, rund 320 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude sowie rund 26 m<sup>2</sup> von Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

weilers

Grundstück 1432 KG 84015 Zams rund 258 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

sowie rund 22 m<sup>2</sup> von Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

*Fristgerecht wurde dagegen von Ch.K. eine Stellungnahme abgegeben. In dieser wird vorgebracht, dass die Verbauung der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgefläche im Widerspruch zu den Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes steht und die angedachte Widmung daher unzulässig sei. Ebenso bemängelt wird, dass die erforderliche Infrastruktur, respektive die geordnete Zufahrts- und Erschließungssituation, nicht gegeben ist. Es sei zu befürchten, dass der Gemeinde hier infolge erhebliche Kosten aus der Herstellung einer geordneten Zufahrt zu erwarten. Auch aus dem Grunde der mangelnden Erschließung sei die gegenständliche Baulandwidmung unzulässig.*

**Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 29. Juli 2019, dass dieser Stellungnahme nicht statt gegeben wird.** Er schließt sich vollinhaltlich der Empfehlung des Raumordnungsausschusses an. Die Abweisung der Stellungnahme wird damit begründet, dass ein Widerspruch mit dem örtlichen Raumordnungskonzept bzw. mit der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgefläche durch die gegenständlich angedachte Umwidmung in Sonderflächenwidmung nach § 47 TROG nicht gegeben und daher die Umwidmung zulässig ist. Die widmungsbetroffenen Grundstücke sind sowohl von Nordwesten als auch von Süden mittels Weganlagen, welche Teil des öffentlichen Gutes sind, ordnungsgemäß verkehrstechnisch erschlossen.

Darüber hinaus wurde im Vorfeld - gleich wie beim unmittelbar angrenzenden Bauvorhaben Auer – mit dem Bauwerber eine Vereinbarung abgeschlossen, worin dieser vertraglich die laufende Erhaltung des Zufahrtsweges und den Winterdienst übernommen hat. Die Aufschließung mit Strom und Wasser hat der Bauwerber mittels

zivilrechtlicher Vereinbarung mit einem angrenzenden Nachbarn vereinbart bzw. sichergestellt. Damit erwachsen der Gemeinde auch zukünftig keine Kosten aus dem Titel Erschließung für dieses Bauvorhaben. **Eine Umwidmung in Sonderfläche nach § 47 TROG ist daher sehr wohl zulässig. Der Flächenwidmungsplanänderungsbeschluss vom 24.06.2019 betreffend die Gp. 1431 und 1432 wird vollinhaltlich bestätigt (Beharrungsbeschluss).**

b) Auflage und Erlassung Bebauungsplan Hauptstraße 31/Moser  
Fam. Moser plant im nördlichen Teil des Grundstückes 1359/1 ein Nebengebäude zu errichten. Entgegen der Meinung des Bauwerbers ist ein Bebauungsplan notwendig. Gemeindeseitig bestehen Überlegungen, im Bereich nördlich der B171 den zwischen den Grundstücken 1352/1, 1353, 1354, .342 und 1359/1 bestehenden Gehsteiglückenschluss her zu stellen. Diesbezüglich wurden im Bebauungsplan Bau- und Straßenfluchtlinie definiert. Betreffend die Abtretung eines Grundstreifens für diesen Gehsteig wurde mit der Eigentümerfamilie der Gp. 1359/1 eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

Kohler: seines Erachtens sollte die Gemeinde trachten, den Gehsteig in einem Zuge her zu stellen.

**Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung am 29.07.2019 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 1359/1, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Zams (Abt. Bauamt) zur Einsichtnahme auf.

**Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

c) Auflage und Erlassung Änderung Bebauungsplan B29 Tramsweg 6a - Weiskopf  
Der Eigentümer der Gp. 1/8 plant, straßenseitig zur L311 einen Zubau (Nebengebäudes/Sauna) zu errichten. Der bis dato geltende BBPl weist eine Baufluchtlinie von 4,0 Meter auf. Damit wäre das Bauvorhaben nicht umsetzbar. Der Eigentümer hat angefragt, ob eine Zurücknahme der Baufluchtlinie auf 3,0 Meter vorstellbar ist. Seitens des Ausschusses wurde eine Stellungnahme des Baubezirksamtes eingeholt. Dies fiel positiv im Sinne einer Reduktion der Baufluchtlinie aus.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat daraufhin in seiner Sitzung am 27.05.2019 die Auflage und Erlassung eines geänderten Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 1/8, KG Zams beschlossen.

Fristgerecht langte während der Auflagefrist eine Stellungnahme ein. Darin wurde im Sinne der Gleichbehandlung ersucht, zugunsten des unmittelbar angrenzenden Grundstückes Gp. 1/3 ebenfalls eine reduzierte Baufluchtlinie von 3,0 Meter zu definieren.

Der Ausschuss steht auf dem Standpunkt, dass die beiden Grundstücke trotz unmittelbarer Nachbarschaft nicht vergleichbar sind. Bei Gst. 1/8 ist nur für einen kleinen Grundstücksteil eine Baufluchtreduzierung notwendig. Beim Grundstück des Stellungnahmewerbers wäre die gesamt straßenseitige Länge davon betroffen.

Reheis: Zudem ist ein konkretes Vorhaben nicht vorliegend, sodass hier zu viele Unabwägbarkeiten bestehen.

Bgm: Sollte der Stellungnahmewerber ein Bauvorhaben präsentieren, wird man selbstverständlich unter Bedachtnahme auf den Bebauungsplan für Gp. 1/8 diesen Fall begutachten.

**Beschlussfassung: Der Stellungnahme des J.H. wird nicht stattgegeben, der Beschluss des GR vom 27.05.2019 wird vollinhaltlich bestätigt.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung am 27.05.2019 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines geänderten Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 1/8, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

*Fristgerecht langte während der Auflagefrist eine Stellungnahme des Herrn J.H. ein. Darin wurde im Sinne der Gleichbehandlung ersucht, zugunsten des unmittelbar angrenzenden Grundstückes Gp. 1/3 ebenfalls eine reduzierte Baufluchtlinie von 3,0 Meter zu definieren.*

**Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 29. Juli 2019, das dieser Stellungnahme nicht stattgegeben wird.** Er schließt sich vollinhaltlich der Empfehlung des Raumordnungsausschusses an. Die Abweisung der Stellungnahme wird damit begründet, dass ein konkreter Anlassfall einer Bebauung und damit einhergehend einer Reduktion der Baufluchtlinie für das Nachbargrundstück Gp. 1/3 nicht vorliegt. Darüber hinaus führt im Gegensatz zum Bebauungsplan für Gp. 1/8 eine Reduktion der Baufluchtlinie von 4,0 auf 3,0 Meter dazu, dass die gesamte straßenseitige Länge davon profitieren würde und die Auswirkungen insgesamt deutlich gravierenden wären. Aufgrund dieser Unabwägbarkeiten wird die Stellungnahme abgewiesen. **Der Bebauungsplanbeschluss vom 27.05.2019 Tramsweg 6a – Weiskopf wird ohne Abänderungen vollinhaltlich bestätigt (Beharrungsbeschluss).**

d) Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan B31 Unterengere - Egg

Konform der im Vorjahr beschlossene Parameter eines Bebauungsplanes für die Nachbarparzelle 2755 wurde für die Parzellen 2751 und 2752 beantragt, einen solchen zu erlassen. Geplant ist, pro Parzelle ein Objekt mit je sechs Wohneinheiten samt gemeinsamer Tiefgarage zu errichten. Betrieben werden soll die Wohnanlage sodann von der Neuen Heimat Tirol auf Basis eines Baurechtes. Gewisse Bedenken bestand im Ausschuss dahingehend, als dass ohne vorliegende Vertragsregelung betreffend den Betrieb der Anlage durch die NHT eine Unabwägbarkeit besteht. Daher empfiehlt der Ausschuss, vorweg nur einen Auflagebeschluss zu fassen.

Venier: er hinterfragt den Stand des Verfahrens hinsichtlich der im Westen der Venet Bergbahnen geplanten Verbindungsstraße Unterengere-B171. Der Bgm. verweist auf

den Umstand, dass Grundabtretungen von mehrere Grundeigentümer notwendig sind. Teile davon haben Grundabtretungen nicht befürwortet. Seitens der Landesstraßenverwaltung wird im Bereich nördlich der B171 eine Bushaltebucht gefordert.

**Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung am 29.07.2019 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 2751, 2752, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Zams (Abt. Bauamt) zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

e) 2. Änderung des Bebauungsplanes B16 Bruckfeldweg –ME\_NA GmbH

Einer der Eigentümer möchte bedingt durch eine Gehbehinderung einen Therapieweg mit begleitender Geländeabsenkung errichten. Damit steht der dzt. geltenden Bebauungsplan aber im Widerspruch. Der Parameter BMD H müsste von 1,80 auf 1,85 angehoben werden.

Köck: hinterfragt, ob dies dann für beide Parzellen 676/7 und 676/8 gelten würde, was bejaht wird.

**Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung am 29.07.2019 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 676/7, 676/8, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Zams (Abt. Bauamt) zur Einsichtnahme auf.

**Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

f) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Planungsbereich Perdann – Pathologie/Schwerpunktpflege

Dzt. ist rd. 2/3 der Fläche der Gp. 65/2 als Sonderfläche Krankenhaus und die Restfläche im Süden als Forstliche Freihaltefläche gewidmet. Der Grundeigentümer beabsichtigt, ebendort ein mehrgeschossiges Gebäude für die Unterbringung der Pathologie sowie der vom Gemeindeverband St.Vinzenz als Träger zu führende Schwerpunktpflegeeinrichtung zu errichten. Dafür wird die Umwidmung in Mischgebiet beantragt. Im Vorfeld ist allerdings das örtliche Raumordnungskonzept ab zu ändern. Geplant ist der Stempel M10/z1/D2. Es liegen positive Stellungnahmen der WLVB, der Landesgeologie sowie der Bezirksfortinspektion vor. Bauwerberseitig wurde vorgeschlagen, eine Raumplanungsvereinbarung abzuschließen. Dies mit dem Inhalt, dass eine Rückwirkung nach Ablauf von drei Jahren nach nicht erfolgtem Baubeginn, gerechnet ab rechtskräftiger Umwidmung in Mischgebiet, in Sonderfläche Krankenhaus von der Bauwerberin binnen einem Jahr gestellt wird. Die Bauwerberin verzichtet bereits vorab auf die Geltendmachung allfälliger (Schadenersatz-)Ansprüche. Hinzuweisen ist, dass die Pathologie mit deutlich steigender Tendenz hochqualifizierte Arbeitsplätze (rd. 100) anbietet. Neben pathologischen Untersuchungen für das Krankenhaus Zams werden auch solche für andere Krankenanstalten sowie nicht unerhebliche Forschungsarbeiten durchgeführt. Diese Einrichtung wäre eine immense Bereicherung für das Krankenhaus St.Vinzenz selbst. Der Raumordnungsausschuss selbst hat mehrheitlich für die Änderung des ÖRK votiert.

Venier: unbestritten ist, dass die Pathologie ein Top-Betrieb ist. Zudem bietet sich hier eine optimale Gelegenheit für die Etablierung der vielfach geforderten Schwerpunktpflegeeinrichtung. Knackpunkt ist für ihn der Wunsch auf die Umwidmung in Mischgebiet. Der Raumplaner der Gemeinde empfahl die Sonderfläche Pathologie und Schwerpunktpflegeeinrichtung. Er ist der Meinung, dass die Mischgebietswidmung nicht notwendig ist und dass mit einer Widmung Sonderfläche das Auslangen gefunden werden kann. Auch der Rückwidmungspassus ist für ihn hinterfragenswert. Wenn sollte eine Rückwidmung in den jetzigen Zustand normiert werden.

Reheis: im weiteren Umfeld herrscht durchaus eine Mischgebietswidmung vor. Hervor zu heben ist, dass die Erschließung über die bestehende Krankenzufahrt erfolgt und nicht wie ursprünglich im Raum stehend, über das Perdann. Er sieht ein hohes öffentliches Interesse an der Etablierung der beiden gegenständlichen Einrichtungen an diesem Standort. Nachdem bereits jetzt ein Großteil der Fläche mit der Widmung Sonderfläche Krankenhaus belegt ist, wäre im Falle der Rückwidmung für den Eigentümer kein markanter Mehrwert gegeben. Er glaubt, dass auch im Sinne der Kommunalsteuer eine Mischgebietswidmung einen Vorteil darstellt.

Frank: auch ihm stellt sich die Frage, ob unbedingt eine Mischgebietswidmung benötigt wird. Die Widmung der forstlichen Freihaltefläche in Sonderfläche Krankenhaus wäre unproblematisch.

Venier: das Argument der Bauwerber, dass die Sicherstellung der Finanzierung mit einer Mischgebietswidmung zusammen hängt, ist für ihn ein Beleg, dass die Mischgebietswidmung vorderhand wegen der Wertsteigerung angestrebt wird. In der Raumplanungsvereinbarung sollte auch die Kommunalsteuerthematik festgeschrieben werden.

Bürgermeister: Da gegenständlich die Änderung des ÖRK ansteht, hat der Gemeinderat beim nachfolgenden Umwidmungsbeschluss noch einen Spielraum. Wichtig ist ihm, dass die Aufschlüsselung nicht über das Perdann erfolgt. Unabhängig von allfälligen Finanzierungszusammenhängen ist die Pathologie für das Krankenhaus St.Vinzenz eine sehr wichtige Stütze für die Zukunft. Zu bedenken ist, dass diese Einrichtung bei ihrer Gründung 2006 vier Mitarbeiter hatte und jetzt in Richtung 100 Mitarbeiter zusteuert. Es gibt etliche Begierden anderer Städte/Einrichtungen, die Pathologie von Zams

„abzusiedeln“. Er hat nach der Sitzung des Gemeindevorstandes mit DI Falch wegen der Rückwidmungsthematik gesprochen. Eine Rückwidmung in den jetzigen Zustand mit Sonderfläche Krankenhaus und teilweise forstliche Freihaltefläche wäre für diesen ebenso in Ordnung.

Schönherr: gerade angesichts der hochqualifizierten Arbeitsplätze, welche im Bezirk insgesamt durchaus Mangelware sind, spricht eine klare Sprache für die Ansiedlung der Pathologie.

**Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.**

**Ergebnis: 11 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung vom 29.07.2019 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, beschlossen, den von der Plan Alp ZT GmbH geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zams im Bereich des Grundstückes Gp. 65/2 (Planungsbereich Perdann – Pathologie/Schwerpunktpflege) durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht die folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zams vor:

***Änderung der Sondernutzung S02 Krankenhaus und Forstwirtschaftliche Freihaltefläche***

***in***

***baulicher Entwicklungsbereich mit vorwiegend gemischt gewerblicher Nutzung Z1 – M10 – D2.***

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

g) Abschluss einer Raumplanungsvereinbarung im Zusammenhang mit der Änderung ÖRK Planungsbereich Perdann – Pathologie/Schwerpunktpflege

Der Bürgermeister wiederholt, dass DI Falch einer Abänderung des Pkt. III mündlich vorab zugestimmt hat, als dass eine Rückwidmung in den jetzigen Zustand mit rd. 2/3 Sonderfläche Krankenhaus und forstliche Freihaltefläche für die südliche Restfläche zugestimmt hat.

**Beschlussfassung: Zustimmung zur Annahme der Raumplanungsvereinbarung mit Abänderung des Passus III in dem Sinn, als dass eine Rückwidmung in den jetzigen Zustand mit rd. 2/3 Sonderfläche Krankenhaus und forstliche Freihaltefläche für die südliche Restfläche zu normieren ist.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

**Zu Pkt. 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.**

Obmann Vzbgm. Reheis berichtet:

a) Sechs Restkarten für die Kulturfahrt wären noch erhältlich.

- b) Vom Ausschuss wurde eine Saalbenützung im Kultursaal für eine kommerzielle Veranstaltung in Abweichung von der Richtlinie ausnahmsweise genehmigt.
- c) Am 27.06.19 fand die Generalversammlung des Vereins Bücherei Zams statt. Die bisherigen Funktionäre wurden allesamt wieder gewählt.

**Zu Pkt. 4) Beratung und Beschluss über die Neuvergabe der Schüler- und Kinderbeförderung Zammerberg.**

In der GR-Sitzung vom 24.06.2019 wurde auf Basis eines Angebotes der Fa. SAD vom

Titel	Angebot 2019/20 04.07.19	Erhöhung zum VJ 18/19	Angebot 2019/20 10.07.19	Erhöhung zum VJ 18/19	Angebot 2019/20 12.06.19	Erhöhung zum VJ 18/19	2018/19	Erhöhung zum VJ 17/18	2017/18
Kindergartenkurs Pauschale/ Tag	€ 161,34	+9,76%	€ 49,44	+9,76%	€ 49,44	+9,76%	€ 45,04	+2,1%	€ 44,12
Schülerfahrt Pauschale/ Tag	€ 402,99	+4,39%	€ 96,13	+4,39%	€ 96,13	+4,39%	€ 92,09	+2,1%	€ 90,20
An-und Abfahrts- pauschale/ Tag	---	+26,67%	€ 28,50	+90,00%	€ 19,00	+26,67%	€ 15,00	+4,17%	€ 14,40
Zusatzkilometer	---	+6,25%	€ 2,59	+61,19%	€ 1,70	+6,25%	€ 1,60	+2,56%	€ 1,56
Zu erwartender Betrag Zusatzkilometer (Annahme gem. 18/19 durchschn. 92 km)			€ 238,28		€ 156,4		€ 147,20		€ 143,52
Hochrechnung Tagespreis	€ 564,33	+ 75,82 %	€ 412,35	+37,76 %	€ 320,97	+ 7,23 %	€ 299,33	+2,43 %	€ 292,24

12.06.19 der Abschluss eines Beförderungsvertrages für die Schüler- und Kinderbeförderung Zammerberg beschlossen. Überraschenderweise hat die Fa. SAD sodann mit 10.07.19 ein revidiertes Angebot gelegt, welches doch markante Preissteigerung beinhaltetete. Dies mit der Begründung, dass auf Basis der Echtzahlen ein kalkulatorischer Verlust erwirtschaftet werden würde. Daraufhin wurde ein Konkurrenzangebot eingeholt. Dies würde aber die Belastung für die Gemeinde noch weiter erhöhen.

Anbieter	Kogoj, Landeck	LVB - SAD
----------	----------------	-----------

Kohler: er zeigt sich von dieser Vorgangsweise der revidierenden Angebotslegung verwundert. Abgesehen von dieser unprofessionellen Vorgangsweise ist für ihn klar, dass für die Zukunft Alternativangebote eruiert werden müssen.

Frank: er hat zur Fa. SAD grundsätzlich ein sehr kritisches Verhältnis. Er rät dazu, dass jedenfalls ein Dreijahresvertrag abgeschlossen werden sollte, um dieser sonderbaren Vorgangsweise der Fa. SAD einen Riegel vor zu schieben.

Venier: rechtlich glaubt er, dass das Erstangebot der Fa. SAD vom 12.06.19 bindend ist. Faktisch wird man aber nicht umhin kommen, dass zweite Angebot an zu nehmen. Zu prüfen wäre, ob nicht eine (teilweise) Eigenorganisation möglich wäre.

**Beschlussfassung: Annahme des Angebote SAD vom 10.07.19.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

**Zu Pkt. 5) Beratung und Beschluss über die seitens der Diözese Innsbruck eingeforderten Abänderungen des Tauschvertrages Gemeinde - Messnerpfründe - Fam. K.**

Mit Schreiben Büro Falch vom 17.06.19 hat diese darauf verwiesen, dass die Diözese Innsbruck dem bereits beglaubigten Tauschvertrag so nicht zustimmt und diese Änderungen moniert hat. Diese sind:

- + Seite eins: formale Präzisierung des Wortlautes Messnerpfründe
- + Pkt. 7: die Gemeinde hat Gewähr zu leisten, dass das Überlassungsobjekt frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten ist.
- + Pkt. 11.5: Fam. K. hat ihrerseits die Lastenfreiheit zu garantieren.
- + Pkt. 12.5: die Textierung bischöfliches Ordinariat ist zu streichen.
- + Pkt. 19: Abänderung der Datenschutzerklärung im Sinne der Diözese (Anmerkung: hier wird Notar Platter schwerlich zustimmen).
- + Zusatzvereinbarung: es mögen dieselben Abänderungen vorgenommen werden wie im Hauptvertrag eingefordert. Auch hat die Gemeinde die Grunderwerbsteuer zu tragen, sollte der Ausnahmetatbestand nicht zum Tragen kommen.
- + Schlussendlich will die Diözese diesem Tauschvertrag nur zustimmen, wenn auch die Änderungen des Baurechtsvertrages gleichzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies falls ist der Verband Seniorenzentrum am Zug.

**Beschlussfassung: Was den Tauschvertrag samt Zusatzvereinbarung anbelangt, wird dem die Zustimmung erteilt. Die Änderungen des Baurechtsvertrags hat der Verband ab zu handeln.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

**Zu Pkt. 6) Beratung und Beschluss über die Abwicklung einer Grundstücksbereinigung im Bereich Patscheid mit H.H. (In-/Exkammerierung und Beschluss § 15 LTG).**

Mit Herrn H.H. wurde im Patscheid die Abwicklung eines Grundtauses beschlossen. Darauf aufbauend sind begleitende Beschlüsse zu fassen.

**Beschlussfassung: Zustimmung zur Erlassung der nachstehenden Verordnung.**

**Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

Im Bereich Patscheid ist geplant, zwischen den Eigentümern der betroffenen Grundstücke einen Flächentausch wie folgt ab zu schließen:

Teilfläche/Parzelle	Flächenausmaß m <sup>2</sup>	Abtrennung aus Gp.	Vereinigung mit Gp.
1	10	2155/2	2151/2
2	115	2602/8	2153
3	2116	2602/8	2602/9
2151/2	158		

Der Gemeinderat von Zams hat in seiner Sitzung vom 29.07.2019 den Beschluss gefasst, gemäß Vermessungsurkunde Vermessung DI Riha, GZ 6574B, im Bereich Patscheid nachfolgenden Flächentransaktionen samt den zugehörigen Widmungen die Zustimmung zu erteilen:

**V e r o r d n u n g**

A)

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 68 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 13 des Tiroler Straßengesetzes werden unter Bezugnahme auf die Vermessungsurkunde Vermessung DI Riha, GZ 6574B, im Bereich Patscheid die nachfolgend genannten Teilflächen von ihren jeweiligen Ursprungsparzellen abgetrennt und in die EZ 314 (Öffentliches Gut) eingebracht:

Teilfläche/Parzelle	Flächenausmaß m <sup>2</sup>	Abtrennung aus Gp.	Vereinigung mit Gp.
---------------------	------------------------------	--------------------	---------------------

1	10	2155/2	2151/2
3	2116	2602/8	2602/9
2151/2	158		

**Damit werden diese Teilflächen / Parzelle zur Gemeindestraße erklärt und als öffentliches Gut der Gemeinde Zams gewidmet (Inkammerierung).**

B)

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 68 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 15 des Tiroler Straßengesetzes werden unter Bezugnahme auf die Vermessungsurkunde Vermessung DI Riha, GZ 6574B, im Bereich Patscheid die nachfolgend genannten Teilflächen von ihren jeweiligen Ursprungparzellen abgetrennt und in die Gp. 2153 (Egt. H.H.) eingebracht:

Teilfläche	Flächenausmaß m <sup>2</sup>	Abtrennung aus Gp.	Vereinigung mit Gp.
2	115	2602/8	2153

**Damit wird diese Teilfläche als Gemeindestraße aufgelassen und als öffentliches Gut der Gemeinde Zams entwidmet (Exkammerierung).**

C)

**Die Verfahrensabwicklung erfolgt nach Pkt. A) und B) nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.**

Die vorgenannte Vermessungsurkunde liegt auf dem Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Beschluss wird für 2 Wochen kundgemacht.

**Zu Pkt. 7) Beratung und Beschluss über die weitere Vorgangsweise iS Negativzinsen.**

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dass vorweg die Führung von Direktgesprächen am zielführensten wäre. Der Gemeinderat schließt sich dieser Meinung an.

**Zu Pkt. 8) Verschiedene Berichte.**

Keine Berichte

**Zu Pkt. 9) Anträge, Anfragen, Allfälliges**

- a) Wolf: er berichtet, dass der Calisthenicpark grundsätzlich fertig gestellt ist. Mit 11.08.19 ist geplant, diesen offiziell zu eröffnen.
- b) Reheis: er kritisiert, dass jüngst eine Postwurfsendung der Gemeinde nicht lückenlos in Zams zugestellt wurde.

**Zu Pkt. 10) Vertrauliches (u.a. Personalangelegenheiten)**

Siehe gesondertes Protokoll

Ende: 20:15 Uhr

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: